

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Schmutzwassergebührensatzung)**

### Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 - 82 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, 492) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 6 der Verbandssatzung vom 14.07.2005, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 29.10.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

### **I. Sachliche Änderungen**

#### ***1. Der § 4 Abs. 1 Buchstabe a wird am Ende wie folgt ergänzt:***

Auch das vorübergehende Entfernen von Küchengerätschaften oder von Armaturen aus der Küche, dem WC oder dem Bad lässt die Grundgebührenpflicht nicht entfallen. Voraussetzung für das Entstehen der Grundgebühr ist nicht, dass zum Beispiel eine „betriebsbereite Einbauküche“ in einer Wohnung installiert ist. Es ist ausreichend, wenn die entsprechenden Leitungsstränge in der Küche oder im WC und Bad vorhanden sind und entsprechende Gerätschaften (Küchengeräte/ Spüle/ Geschirrspüler/ Badarmaturen/ WC etc.) kurzfristig anschließbar sind. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr entfällt grundsätzlich erst dann, wenn der Grundstücksanschluss selbst beseitigt wird. Auch die Kappung einzelner Trinkwasser- und/oder Abwasserleitungen für einzelne Wohnungen (zum Beispiel Trennung der Zuleitungen im Keller) lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen.

#### ***2. Im § 6 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgendes eingefügt.***

Die Leistungsgebühr wird insoweit einheitlich erhoben. Bezüglich der Grundgebühr wird gem. § 12 Abs. 2 jeweils der Eigentümer veranlagt, auf dessen Grundstück sich die dezentrale Anlage befindet (Bungalowgebiete/Gartenanlagen). Entsprechendes gilt für die zentrale Grundgebühr.

***Die bisherigen Sätze 4-8 werden zu den Sätzen 7-11.***

**3. Der § 9, Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Grundgebühr und Leistungsgebühr sind 5 gleich hohe Abschlagszahlungen mit Fälligkeit 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11 des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Bei der Festsetzung der Abschlagszahlung für das Folgejahr bleiben eventuell gewährte Absetzungen (Berücksichtigung des Absetzzählers) unberücksichtigt.

**4. Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 12  
Gebührensätze**

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt 8,70 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Anlage 36,00 €/Jahr.

**5. Der § 15 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die dezentralen Anlagen nach §1 Abs. 1c wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.

**6. Der § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Die Grundgebühr wird pro Kleinkläranlage erhoben.

**7. Der bisherige § 15 Absatz (2) wird zu § 15 Absatz (3).**

**8. § 16 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 16  
Gebührensätze**

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt 33,85 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Anlage 36,00 €/Jahr.

9. Der § 22 erhält folgende Fassung:

**§ 22**  
**Berechtigung Heidewasser GmbH**

Der Verband bedient sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen zur Abgabeberechnung sowie zur Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden der Heidewasser GmbH.

10. Der bisherige § 22 wird zu § 23.

**II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Zerbst, den 29.10.2013

  
Andreas Dittmann  
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung am 03. Dezember 2013  
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Zerbst**